

LUZERN



Parkordnung

Parkordnung der Kantonsschule Alpenquai Luzern (KSA)

Die Parkordnung basiert auf der Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt vom 11. Mai 2004 (**publiziert im Luzerner Kantonsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2004**).

Der Übersichtssplan (siehe Rückseite) vom 23. Januar 2001 (rev. am 19.7.2005 und am 19.1.2017), bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Parkordnung. Er zeigt die Parkmöglichkeiten für Autos (gelb markiert), Motorräder und Roller (rot markiert) und Velos und Mofas (grün markiert). Ausserhalb dieser markierten Bereiche ist das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen grundsätzlich nicht gestattet.

Für Schüler/-innen der KSA ist das Parkieren von drei- oder vier-rädrigen Motorrädern auf dem ganzen Schulareal untersagt.

A. Personenwagen

1. Die Benützung der Parkplätze ist gebührenpflichtig.
2. Es darf nur innerhalb der markierten Felder parkiert werden (auf dem Übersichtssplan gelb markiert).
3. Zur Benützung der Parkplätze während des Schulbetriebs sind folgende Personen berechtigt:
 - Besitzer entsprechender Ausweise (Lehrpersonen, Mitarbeitende, Mitglieder der Schulkommission etc.)
 - Lieferanten der KSA

Die gebührenpflichtigen Parkplätze stehen ferner der Öffentlichkeit wie folgt zur Verfügung:

- von Montag bis Freitag jeweils von 17.00 bis 07.00 Uhr
- am Samstag und Sonntag während jeweils 24 Stunden
- während der ordentlichen Schulferien und an Feiertagen während 24 Stunden täglich

An Schüler/-innen werden in der Regel keine Berechtigungsvignetten abgegeben.

Die Berechtigten (Lehrer/-innen und Mitarbeitende) können gegen Entgelt unbeschränkt Tageskarten an der zentralen Parkuhr (Taxomex) via Schlüsselschalter und Geldeinwurf beziehen. Lieferanten können ausnahmsweise Tageskarten am Empfang beziehen.

4. Die Anzahl der ausgegebenen Jahresvignetten ist in der Regel nicht beschränkt. Die Vignetten werden schuljahresweise herausgegeben. Die Jahresvignetten berechtigen zum Parkieren, garantieren jedoch keinen Parkplatz.
5. Jahresvignetten sind bei den Zentralen Diensten erhältlich.
6. Die KSA ist für die Durchsetzung dieser Ordnung zuständig; die Überwachung und Bewirtschaftung erfolgt durch eine externe Firma oder das Hauspersonal der KSA. Bei Übertretung ist eine Umtriebsentschädigung zu entrichten. Bei Nichtbezahlung oder im Wiederholungsfall erfolgt Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

B. Motorräder und Roller

7. Motorräder und Roller sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen (auf dem Übersichtssplan rot markiert).

Folgende Plätze stehen zur Verfügung:

- auf dem Abstellplatz vor dem Aufgang zur «Müsliburg»
- auf dem Abstellplatz beim Spezialtrakt
- auf dem Abstellplatz vor dem Containerraum
- bei den Velounterständen neben dem Roten Trakt
- beim Unterstand vor den Sporthallen

8. Die KSA ist für die Durchsetzung dieser Ordnung zuständig; die Überwachung und Bewirtschaftung erfolgt durch eine externe Firma oder durch das Hauspersonal der KSA. Für nicht vorschriftsgemäss abgestellte Motorräder und Roller ist eine Umtriebsentschädigung zu entrichten. Bei Nichtbezahlung oder im Wiederholungsfall erfolgt Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

C. Velos und Mofas

9. Velos und Mofas sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. Unterständen abzustellen (auf dem Übersichtssplan grün markiert).

Folgende Plätze stehen für Velos zur Verfügung:

- in den Velokellern im Untergeschoss des Zeichentrakts
- in den Velokellern für Lehrer/-innen und Mitarbeitende
- in den Unterständen neben dem Roten Trakt
- auf dem Abstellplatz vor dem Pavillon 96
- im Unterstand vor den Sporthallen

Folgende Plätze stehen für Mofas zur Verfügung:

- in den Unterständen neben dem Roten Trakt
- im Unterstand vor den Sporthallen

10. Die KSA ist für die Durchsetzung dieser Ordnung zuständig; die Überwachung und Bewirtschaftung erfolgt durch eine externe Firma oder durch das Hauspersonal der KSA. Nicht vorschriftsgemäss abgestellte Velos und Mofas werden eingesammelt und zurückbehalten. Sie können gegen eine Umtriebsentschädigung wieder ausgelöst werden.

D. Spezielles

11. Für besondere Anlässe können spezielle Bedingungen gelten, welche jeweils angeschlagen werden.
12. Die Schulleitung kann zur Vermeidung von Diebstählen und Sachbeschädigungen Videoüberwachung einsetzen.

Übersichtsplan Parkordnung

Kantonsschule Alpenquai Luzern

GELB: Personenwagen **ROT:** Motorräder / Roller **GRÜN:** Velos / Mofas

Ausserhalb der farbig markierten Bereiche ist das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen grundsätzlich nicht gestattet.

